

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N01 aufgrund Vorarbeiten zum Ausbau der Nordumfahrung Zürich (Los 4)

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und
5 Buchstabe a, 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N07 wie folgt:

- in Fahrtrichtung St. Gallen: von km 294.700 bis km 302.000: 100/80 km/h
- in Fahrtrichtung Bern: von km 305.000 bis km 294.600: 100/80 km/h

II

Festsetzung der Höchstbreite auf 2.00 m (inkl. Ladung) auf der Autobahn N07 wie folgt:

- in Fahrtrichtung St. Gallen, auf der Überholspur: von km 296.100 bis km 299.400
- in Fahrtrichtung Bern, auf der Überholspur: von km 299.400 bis km 296.100

III

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplänen gelten ab deren Aufstellung bzw. Markierung (ab 1. Juni 2015) bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich 31. März 2016).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

27. Mai 2015

Bundesamt für Strassen:

Guido Biaggio
Vizedirektor, Abteilungschef